

**10. Änderungssatzung
zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich
(Abfallgebührensatzung)**

Gem. §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), sowie §§ 11 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

§ 1

(1) § 2 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Leistungen der Bio- und Restabfallentsorgung mittels Behältern bis 1.100 l bemisst sich die Gebühr nach dem Behältervolumen und der tatsächlichen Leerungshäufigkeit (§ 4). Letztere wird vom Landkreis mit einem elektronischen Behälteridentifikationssystem (Ident-System) gemessen.“

(2) § 2 Buchstabe c) wird ersatzlos gestrichen. Die Buchstaben d) und e) rücken auf, aus Buchstabe d) wird Buchstabe c) und aus Buchstabe e) wird Buchstabe d).

(3) Im § 3 Abs. 1 wird die letzte Aufzählung „Presscontainer 10,0 m³ jährlich 18.924,00 € - täglich 51,85 €“ ersatzlos gestrichen.

(4.1) § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Leistungsgebühr beträgt je tatsächlich erfolgter Leerung

a.	eines Restabfallbehälters	50 l	1,88 €
b.	eines Restabfallbehälters	120 l	4,50 €
c.	eines Restabfallbehälters	240 l	9,00 €
d.	eines Restabfallbehälters	660 l	24,75 €
e.	eines Restabfallbehälters	1.100 l	41,25 €
f.	eines Bioabfallbehälters	35 l	1,31 €
g.	eines Bioabfallbehälters	50 l	1,88 €
h.	eines Bioabfallbehälters	120 l	4,50 €
i.	eines Bioabfallbehälters	240 l	9,00 €
j.	eines Bioabfallbehälters	660 l	24,75 €
k.	eines Bioabfallbehälters	1.100 l	41,25 €

(4.2) § 4 wird um Abs.6 ergänzt und lautet:

„Die Mietkosten für die Bereitstellung von Abfallgroßbehältern mit 660 l und 1.100 l Füllraum sind mit den in Abs. 1 genannten Gebühren nicht abgegolten. Die Mietkosten

werden von dem den Behälter überlassenden Unternehmer als Entgelt in Rechnung gestellt.“

- (5) Der komplette Text des § 5 entfällt und wird durch den Text „nicht belegt“ ersetzt.
- (6) Im § 6 Abs. 1 wird die Ziffer 8 (für jeden Presscontainer bis 10 cbm Füllraum – 1.500,00 €) ersatzlos gestrichen.
- (7.1) Der Text von § 10 Absatz 3 entfällt und wird durch den Text „nicht belegt“ ersetzt.
- (7.2) § 10 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„An- und Abmeldungen haben schriftlich zu erfolgen. Die Abmeldung muss spätestens am 3. Werktag des betreffenden Monats der zuständigen Stadt, Gemeinde, Samtgemeinde oder dem Landkreis Aurich vorliegen. Bei einer Befreiung vom Benutzungszwang gemäß § 4 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung erlischt die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr Bioabfall (§ 4 Abs. 1, Buchstabe d) bis g), Buchstabe j) und k) mit dem Ende des Monats, in dem der Anschlusspflichtige von der Benutzung der Biotonne befreit wird.“
- (8.1) § 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gebührenschild entsteht für die Gebühren nach § 3 (Grundgebühr) und § 4 (Leistungsgebühr für Behälter mit Identsystem) am Ende des Erhebungszeitraums.“
- (8.2) § 12 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Erhebungszeitraum für die Gebühren nach §§ 3 und 4 ist das Kalenderjahr. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Gebühren nach §§ 3 und 4 sind vierteljährlich Abschlagzahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagzahlung wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Aurich, den 09.12.2015

Landkreis Aurich
(Siegel)

Weber
Landrat